

Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof (Gebühren- und Entgeltsatzung – GebEntgS)

Vom 17. Juli 2026

Aufgrund des Art. 13 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand

¹Diese Satzung enthält die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu Art. 13 BayHIG. ²Sie gilt nicht für den Vollzug des Kostengesetzes und die Vereinbarung von Entgelten aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bezeichnet der Ausdruck

1. „Studienganggebühr“ die Studiengebühr, welche vorbehaltlich einer Ermäßigung, eines Erlasses und der Entstehung von Erweiterungs- oder Zusatzgebühren für das Studium in einem Studiengang zu entrichten ist,
2. „Semestergebühr“ einen Teilbetrag der Studienganggebühr, der so lange in jedem Fachsemester erhoben wird, bis die Studienganggebühr beglichen ist,
3. „Erweiterungsgebühr“ eine Studiengebühr, welche für das Studium in Studiengängen erhoben wird, soweit nicht zum Abschluss des Studiums erforderliche Module studiert werden,
4. „Zusatzgebühr“ eine Studiengebühr, die vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage für jedes zusätzliche Fachsemester erhoben wird, nachdem die Studienganggebühr beglichen wurde,
5. „Modulstudiengebühr“ die Studiengebühr, welche von Studierenden für ein Modulstudium erhoben wird,
6. „Teilnahmegebühr“ die Studiengebühr, welche von Studierenden für weiterqualifizierende oder weiterbildende Studien erhoben wird,

7. „Teilnahmeentgelt“ das Entgelt, welches von nicht immatrikulierten Personen für weiterqualifizierende oder weiterbildende Studien zu entrichten ist.

§ 3

Angebote der Weiterbildung

Die Höhe der Gebühren und Entgelte für die Teilnahme an Angeboten der Weiterbildung wird wie aus der Anlage ersichtlich festgelegt.

§ 4

Allgemeine Ermäßigungsgründe

(1) ¹Bei der Einstufung in ein höheres Fachsemester ermäßigt sich die Studienganggebühr in Höhe einer Semestergebühr für jedes Fachsemester, welches vor dem Semester liegt, in welches eingestuft wurde. ²Im Hinblick auf die Modulstudienggebühr für das Studium in einem Zertifikatsprogramm gilt dies entsprechend.

(2) ¹Bei einer Exmatrikulation vor Begleichung der Studienganggebühr vermindert sich diese um die noch nicht fällig gewordenen Semestergebühren. ²Dies gilt nicht, wenn das Studium abgeschlossen wurde oder der Abschluss bis zum Ende des auf die Exmatrikulation folgenden Semesters erworben wird. ³Ein Aufleben der Gebührenpflicht im Falle der erneuten Immatrikulation bleibt unberührt.

(3) ¹Die Semestergebühr ermäßigt sich auf EUR 250,00, wenn Studierende noch vor Beginn des diesbezüglichen Semesters ihre Exmatrikulation beantragt haben und antragsgemäß exmatrikuliert werden. ²In diesem Fall vermindert sich die Studienganggebühr um den Unterschiedsbetrag zwischen der nicht ermäßigten Semestergebühr und dem in Satz 1 genannten Betrag. ³Die vorstehenden Sätze finden keine Anwendung auf die in Abs. 2 Satz 2 geregelten Sachverhalte.

(4) ¹Erweiterungsgebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. ²Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, welcher die Durchführung des betreffenden Moduls obliegt, bzw. die Studiendekanin oder der Studiendekan der Graduate School.

§ 5

Studienförderung

(1) Für das Studium im promotionsbegleitenden Zertifikatsprogramm werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben.

(2) ¹Einzelnen Studierenden in weiterbildenden Masterstudiengängen kann die Studienganggebühr mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit ermäßigt oder erlassen werden, wenn sie zu einem spezifischen Personenkreis gehören, an dessen Weiterbildung ein

besonderes hochschul- oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht (Stipendien). ²Das Nähere wird von der zuständigen Fakultät bzw. der Graduate School festgelegt.

§ 6

Fälligkeit

(1) Semestergebühren und Zusatzgebühren sind mit dem Antrag auf Immatrikulation oder bei der Rückmeldung fällig.

(2) Modulstudien- und Teilnahmegebühren sind mit dem Antrag auf Immatrikulation fällig, soweit in der Anlage nichts Abweichendes festgelegt ist.

(3) Erweiterungsgebühren müssen vor der Teilnahme an der ersten Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls beglichen sein.

(4) Teilnahmeentgelte sind mit dem Antrag auf Teilnahme an dem betreffenden Studienangebot fällig.

(5) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 ist der Restbetrag der Studienganggebühr vier Wochen nach dem Bestehen der Abschlussprüfung, spätestens jedoch vor Ausstellung der Zeugnisse und Urkunden gemäß § 49 Satz 1 und 2 ASPO fällig.

§ 7

Erstattung

¹Ohne Rechtsgrund erhobene Gebühren oder Entgelte werden erstattet. ²Dasselbe gilt, soweit der Rechtsgrund später wegfällt.

§ 8

Übergangsregelungen

(1) Für Studierende, die am 1. Januar 2024 in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO) in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(2) Für Studierende, die am 1. Januar 2024 in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HSchGebVO in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(3) Für die in Abs. 1 und 2 genannten Studierenden gelten seit dem 1. Januar 2024 die Regelungen der Gebühren- und Entgeltsatzung (GebEntgS) vom 22. Dezember 2023, die zuletzt durch

Änderungssatzung vom 27. Januar 2026 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 4/2026) geändert wurde, sofern sie für diese Studierenden günstiger sind.

(4) ¹Die Regelungen gemäß den Nrn. 3 und 4 der Anlage gelten nur für Studierende, die das Studium in dem betreffenden Studiengang nach dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben. ²Für Studierende, die das Studium in dem betreffenden Studiengang vor dem Sommersemester 2026 aufgenommen haben, gilt Nr. 3 der Gebühren- und Entgeltsatzung (GebEntgS) vom 22. Dezember 2023 in der Fassung fort, welche diese bis zum 1. Januar 2026 hatte.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Regelungen unter den Nrn. 3 und 4 der Anlage am 1. August 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltsatzung (GebEntgS) vom 22. Dezember 2023, die zuletzt durch Änderungssatzung vom 27. Januar 2026 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 4/2026) geändert wurde, außer Kraft, soweit sich aus § 8 Abs. 3 und 4 nichts Abweichendes ergibt. ³Die Regelungen unter den Nrn. 3 und 4 der Anlage treten mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 15. Juli 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 17. Juli 2026.

Hof, den 17. Juli 2026
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. Juli 2026 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 17. Juli 2026 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Juli 2026.

Anlage (zu § 3)

1 Weiterqualifizierender Bachelorstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen

- 1.1 Studienganggebühr: EUR 11.690,00
- 1.2 Semestergebühr: EUR 1.670,00
- 1.3 Erweiterungsgebühr: EUR 590,00 pro Modul
- 1.4 Zusatzgebühr: EUR 190,00

2 Weiterqualifizierender Bachelorstudiengang Pflege

- 2.1 Studienganggebühr: EUR 7.990,00
- 2.2 Semestergebühr: EUR 1.997,50
- 2.3 Erweiterungsgebühr: EUR 590,00 pro Modul
- 2.4 Zusatzgebühr: EUR 190,00

3 Weiterqualifizierender Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung

- 3.1 Studienganggebühr: EUR 14.000,00
- 3.2 Semestergebühr: EUR 1.750,00
- 3.3 Erweiterungsgebühr: EUR 590,00 pro Modul
- 3.4 Zusatzgebühr: EUR 500,00 (wird erstmals für das 12. Fachsemester erhoben)

4 Weiterqualifizierender Bachelorstudiengang Business Management

- 4.1 Studienganggebühr: EUR 14.000,00
- 4.2 Semestergebühr: EUR 1.750,00
- 4.3 Erweiterungsgebühr: EUR 590,00 pro Modul
- 4.4 Zusatzgebühr: EUR 500,00 (wird erstmals für das 12. Fachsemester erhoben)

5 Weiterbildende Masterstudiengänge Digitalization and Innovation, General Management, Operational Excellence, Software Engineering for Industrial Applications und Sustainable Engineering and Project Management

- 5.1 Studienganggebühr: EUR 13.200,00

5.2 Semestergebühr: EUR 3.300,00

5.3 Erweiterungsgebühr: EUR 1.190,00 pro Modul

5.4 Zusatzgebühr: EUR 500,00

6 Weiterbildender Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz sowie weiterbildender, forschungsorientierter Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz

6.1 Studienganggebühr: EUR 12.600,00

6.2 Semestergebühr: EUR 3.150,00

6.3 Erweiterungsgebühr: EUR 590,00 pro Modul

6.4 Zusatzgebühr: EUR 200,00

7 Weiterbildender Masterstudiengang Digitale Transformation

7.1 Studienganggebühr: EUR 12.600,00

7.2 Semestergebühr: EUR 3.150,00

7.3 Erweiterungsgebühr: EUR 890,00 pro Modul

8 Sonstige Studien

8.1 Modulstudiengebühr für das Studium einzelner Module weiterqualifizierender Bachelorstudiengänge: EUR 590,00 pro Modul

8.2 Modulstudiengebühr für das Studium einzelner Module weiterbildender Masterstudiengänge mit Ausnahme des unter Nr. 8.3 genannten: EUR 1.190,00 pro Modul

8.3 Modulstudiengebühr für das Studium einzelner Module des weiterbildenden Masterstudiengangs Digitale Transformation: EUR 890,00 pro Modul

8.4 Modulstudiengebühr für das Studium im Zertifikatsprogramm „Digitalisierungsmanagerin/Digitalisierungsmanager“: 3.300,00 (EUR 1.650,00 fällig bei der Immatrikulation, weitere EUR 1.650,00 fällig bei der Rückmeldung zum Weiterstudium im zweiten Fachsemester, spätestens jedoch vor Ausstellung des Zertifikats)

8.5 Modulstudiengebühr für das Studium im Zertifikatsprogramm „Digitalkoordinatorin/Digitalkoordinator“: EUR 1.650,00

- 8.6 Modulstudiengebühr für das Studium im Zertifikatsprogramm „Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen“: EUR 2.190,00
- 8.7 Modulstudiengebühr für das Studium im Zertifikatsprogramm „Berufsspezifische Fachwissenschaft und Gesundheitswissenschaft“: EUR 2.790,00
- 8.8 Modulstudiengebühr für das Studium im Zertifikatsprogramm „Pädagogik, (Fach-)Didaktik, Erziehungswissenschaften“: EUR 4.590,00 (EUR 2.295,00 fällig bei der Immatrikulation, weitere EUR 2.295,00 fällig bei der Rückmeldung zum Weiterstudium im zweiten Fachsemester, spätestens jedoch vor Ausstellung des Zertifikats)
- 8.9 Modulstudiengebühr für das Studium in einem der Zertifikatsprogramme „Compliance Manager Verwaltung“, „Compliance Manager Unternehmen“ sowie „Datenschutz und IT“: EUR 3.450,00 (EUR 1.725,00 fällig bei der Immatrikulation, weitere EUR 1.725,00 fällig bei der Rückmeldung zum Weiterstudium im zweiten Fachsemester, spätestens jedoch vor Ausstellung des Zertifikats)
- 8.10 Modulstudiengebühr für das Studium im Zertifikatsprogramm „Eintritt in den deutschen Rechtsmarkt“: EUR 1.850,00 (EUR 925,00 fällig bei der Immatrikulation, weitere EUR 925,00 fällig bei der Rückmeldung zum Weiterstudium im zweiten Fachsemester, spätestens jedoch vor Ausstellung des Zertifikats)
- 8.11 Teilnahmegebühr für das Studium im Zertifikatsprogramm „Digitale Methoden in Schwammstadt-Projekten“: EUR 790,00
- 8.12 Teilnahmeentgelte für weiterqualifizierende und weiterbildende Studien werden von der zuständigen Fakultät bzw. der Graduate School festgesetzt, wobei kalkulatorisch sämtliche der Hochschule aus dem betreffenden Angebot entstehenden Kosten gedeckt sein müssen und ein angemessener Beitrag zur Rücklagenbildung erbracht werden soll. Die Entscheidung trifft die Dekanin/der Dekan bzw. die Studiendekanin/der Studiendekan.